



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.26. Aufhebungsvertrag

Das Ausbildungsverhältnis kann jederzeit in beiderseitigem Einvernehmen durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden.

Vor Abschluß eines Aufhebungsvertrages sollte jedoch stets erwogen werden, ob das Ausbildungsverhältnis nicht durch die Einschaltung Dritter (Eltern, Berufsschullehrer, Ausbildungsberater der Kammer, Lehrlingswart der Innung) gerettet werden kann.

Erst wenn alle Vermittlungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft sind, sollte ein Vertrag zur Aufhebung des Ausbildungsverhältnisses geschlossen werden.

5.26.1. Welche Wirkung hat ein Aufhebungsvertrag?

Durch einen Aufhebungsvertrag wird das Berufsausbildungsverhältnis beendet. Zu welchem Zeitpunkt das Ausbildungsverhältnis enden soll, kann im Vertrag frei vereinbart werden.

5.26.2. Wann kann das Berufsausbildungsverhältnis durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden?

Ein Berufsausbildungsverhältnis kann **jederzeit**, d. h. auch in den Fällen, in denen eine Kündigung unzulässig wäre, zwischen Auszubildendem und Betrieb einvernehmlich durch einen Aufhebungsvertrag beendet werden.

5.26.3. Welche Form muß ein Aufhebungsvertrag haben?

Ein Aufhebungsvertrag muß stets **schriftlich** geschlossen werden (§§ 10 BBiG, 623 BGB).

Achtung: Bei minderjährigen Auszubildenden bedarf ein Aufhebungsvertrag der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (Unterschrift der Eltern) §§ 107, 108 BGB. In diesen Fällen ist der Aufhebungsvertrag, also vom Auszubildenden **und** den Eltern zu unterschreiben. Die Unterschrift nur eines Elternteils genügt nicht, da nur beide Elternteile zusammen gesetzlich vertretungsberechtigt sind (Ausnahme: Das Sorgerecht ist nur einem Elternteil zuerkannt worden).



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.26.4. Worüber ist der Auszubildende bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages aufzuklären?

Um zu verhindern, daß der Aufhebungsvertrag eventuell wegen fehlender Aufklärung des Auszubildenden angefochten werden kann, sollte der Betrieb den Auszubildenden darüber aufklären (und sich die Aufklärung schriftlich bestätigen lassen),

1. welche Bedeutung einem Aufhebungsvertrag zukommt (beendet Ausbildungsverhältnis),
2. daß der Auszubildende nicht verpflichtet werden kann, einen Aufhebungsvertrag
3. daß der Auszubildende mit Unterzeichnung des Aufhebungsvertrages Gefahr läuft, von der Arbeitsagentur gemäß § 144 SGB III eine dreimonatige Sperre bzgl. seines Anspruches auf Arbeitslosengeld zu erhalten

Steht im Abschluß eines Ausbildungsvertrages der besondere Kündigungsschutz (z. B. bei Schwangeren, Schwerbehinderten, Wehrdienst- u. Zivildienstleistenden) entgegen?

Nein, die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch den Aufhebungsvertrag im beiderseitigen Einvernehmen ist auch dann zulässig, wenn eine Kündigung wegen besonderen Kündigungsschutzregeln (z. B. § 9 Mutterschutzgesetz, §§ 15, 21 Schwerbehindertengesetz, § 2 Arbeitsplatzschutzgesetz, § 78 Zivildienstgesetz) unwirksam wäre. Voraussetzung ist aber, daß der Auszubildende darüber aufgeklärt wird, daß eine Kündigung wegen den besonderen Kündigungsschutzvorschriften nicht möglich wäre.

5.26.5. Wie ist die Kammer zu informieren?

Der Aufhebungsvertrag ist eine wesentliche Änderung des Ausbildungsvertrages gem. [§ 30 Abs. 1 HwO](#) und ist daher der Lehrlingsrolle (über die zuständige Innung) in Kopie unverzüglich nach Abschluß zuzusenden.